

VEREIN „LEBENDIGER BULLINGERHOF“

Isabelle Rebierre (Präsidentin)
Ernst-Zöbeli-Strasse 9
8048 Zürich
Telefon 078 617 15 90
info@flohmi-bullingerhof.ch
www.flohmi-bullingerhof.ch

Marktordnung

1. Organisation

- a. Veranstalterin des Flohmarkts ist der Verein „Lebendiger Bullingerhof“. Der Verein führt mit seinen Mitgliedern den Flohmarkt und stellt die Einhaltung der Marktordnung sicher.
- b. Die Veranstalterin übernimmt keine Verantwortung/Haftung für getätigte Käufe (Echtheit, Rückgabemöglichkeit, Funktionstüchtigkeit usw.)

2. Auskunft

Telefonische Auskunft: 044 432 94 82 / 078 617 15 90
Weitere Informationen: www.flohmi-bullingerhof.ch

3. Teilnahme

- a. Arbeitsrechtliche Einschränkung: VerkäuferInnen auf diesem Markt sind entweder CH- BürgerInnen, AusländerInnen mit C-Bewilligung oder EU-AusländerInnen mit B-Bewilligung (Stand April 2004).
- b. Alle VerkäuferInnen haben sich auf Verlangen auszuweisen: CH-BürgerInnen mit Pass, ID oder Führerausweis; AusländerInnen mit AusländerInnenausweis.
- c. Kinder dürfen nur in Begleitung von erwachsenen Personen Waren verkaufen. **Ausnahme:** der Verkauf von Spielsachen ist ohne Begleitung von Erwachsenen erlaubt, in diesem Fall entfällt auch die Standgebühr.
- d. Der Verein „Lebendiger Bullingerhof“ kann generelle Einschränkungen für VerkäuferInnen erlassen.
- e. Die **Standgebühren** betragen:
 - Standgrösse bis 2 x 2m: Fr. 15.-
 - Standgrösse bis 3 x 3m: Fr. 20.-Es können keine Vergünstigungen für AHV-/ IV-Rentner gewährt werden.

4. Standplätze

- a. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Stände sind so zu platzieren, dass der Zugang zu allen Ständen frei und der Hauptweg befahrbar ist.
- b. **Platzreservierungen sind nicht erlaubt.**
Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, bei zu vielen Ständen die überzähligen Stände vom Platz zu weisen.

Bitte wenden!

5. Angebot

a. Der Flohmarkt ist ein Markt für **Waren, die klar als gebraucht erkennbar sind. Es dürfen keine neuen Waren verkauft werden.**

b. Handys und Schmuck dürfen nur als einzelne Stücke unter gebrauchten Waren angeboten werden.

c. Ess- und Trinkwaren dürfen nur im offiziellen Flohmicafé und an vom Vorstand des Vereins autorisierten Ständen verkauft werden. Weitere Stände dieser Art können nicht bewilligt werden.

d. Nicht verkauft werden dürfen:

- Waren, die gemäss kantonalem Recht vom Verkauf auf Märkten ausgeschlossen sind wie Heilmittel, Kosmetikartikel, Salz, Feuerwerk, Munition etc.

- Waffen aller Art, einschliesslich sogenannter Antikwaffen

- ordonnanzmässige, mit Grad und anderen Abzeichen versehene Uniformstücke der Schweizer Armee

- Soft-Airguns, deren Aussehen sich nicht wesentlich von echten Waffen unterscheidet

- lebende Tiere

- Pornografie – und Gewaltdarstellungen

- rassistische Veröffentlichungen und Embleme

- Liquidationsposten / Massenware / neue Ware

6. Marktablauf

a. Die VerkäuferInnen respektieren die Nachtruhe der NachbarInnen. **Die Stände dürfen ab 7.00 Uhr morgens aufgestellt werden.**

b. Das Entladen von Autos auf dem Areal erfolgt zwischen 7.00 und 8.00 Uhr, das Beladen zwischen 16.00 und 16.45 Uhr.

c. Auf dem ganzen Areal gilt ein allgemeines Fahr- und Parkierverbot.

d. Fahrbare Verkaufsstände sind nicht erlaubt

e. **Verkaufsschluss ist um 16.00 Uhr.** Die Standplätze müssen von den jeweiligen StandinhaberInnen bis spätestens 17.00 Uhr geräumt und gereinigt sein!!!

f. Die auf dem Markt beschäftigten Personen dürfen keine Hunde oder sonstige Tiere mitbringen.

g. BesucherInnen des Marktes haben Hunde an kurzer Leine zu führen.

7. Abfall

Keine Abfallentsorgung durch den Veranstalter. VerkäuferInnen hinterlassen einen leeren und sauberen Platz.

Das Abladen von Abfall und nicht verkauften Waren auf dem Platz sowie in und bei den Papierkörben ist nicht gestattet.

8. Sanktionen

a. Die Verfügungen vom Verein „Lebendiger Bullingerhof“ sind verbindlich.

b. VerkäuferInnen, die gegen diese Marktordnung verstossen, werden verwarnet und können per sofort und ohne Rückerstattung der Standgebühr auf eine angemessene Zeit vom Markt ausgeschlossen werden.

c. Bei Tätlichkeiten und groben Verstössen gegen die Marktordnung erfolgt der sofortige Ausschluss. Umtriebe für Reinigung oder Abfälle werden separat verrechnet.